



Anhang zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie

an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Departement Angewandte Psychologie

Gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008 und in Ergänzung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang in Angewandter Psychologie vom 4. Juni 2009 wird der nachfolgende Anhang zur Studienordnung am

16.07.2009 erstmals durch die Hochschulleitung beschlossen

08.02.2020 letztmals durch den Rektor, im Namen der HSL beschlossen

1. Modulaufbau (Regelstudium Vollzeit)

Der Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie wird gemäss nachfolgend beschriebenem Aufbau durchgeführt.

1.1 1. Semester

Modulkategorie	Modul-Nummer	Modulbezeichnung	Credits	Bewertung
Erfahrung & Reflexion	ER1	Erfahrung & Reflexion I	2	Prädikat
Grundlagen	G1	Einführung in die Psychologie und ihre Geschichte	3	Prädikat
Grundlagen	G2	Allgemeine Psychologie I	5	Note
Grundlagen	G3	Sozialpsychologie	3	Note
Grundlagen	G4	Entwicklungspsychologie I	3	Note
Grundlagen	G5	Persönlichkeits- & Differentielle Psychologie I	2	Note
Forschungsmethoden	F1	Quantitative Methoden I	4	Note
Forschungsmethoden	F2	Grundlagen Methoden I	2	Note
Diagnostik	DI1	Grundlagen Diagnostik	3	Note

Total Credits 1. Semester: 27

1.2 2. Semester

Modulkategorie	Modul-Nummer	Modulbezeichnung	Credits	Bewertung
Grundlagen	G6	Allgemeine Psychologie II	3	Note
Grundlagen	G7	Biologische Psychologie	4	Note
Grundlagen	G8	Entwicklungspsychologie II	2	Note
Grundlagen	G9	Persönlichkeits- & Differentielle Psychologie II	2	Prädikat
Forschungsmethoden	F3	Quantitative Methoden II	4	Note
Forschungsmethoden	F4	Qualitative Methoden I	2	Note
Forschungsmethoden	F5	Grundlagen Methoden II	4	Note
Intervention	IN1	Intervention I	2	Prädikat
Diagnostik	DI2	Diagnostische Verfahren I	2	Prädikat
Anwendung	A1	Arbeits- & Organisationspsychologie	4	Note

Total Credits 2. Semester: 29

1.3 3. Semester

Modulkategorie	Modul-Nummer	Modulbezeichnung	Credits	Bewertung
Psychologische Schulen	PS1	Psychologische Schulen I	8	Note
Forschungsmethoden	F6	Qualitative Methoden II	2	Note
Forschungsmethoden	F7	Forschungsmethoden in der Praxis	3	Prädikat
Forschungsmethoden	F8	Experimentalpraktikum	5	Note
Diagnostik	DI3	Diagnostische Verfahren II	3	Prädikat
Intervention	IN2	Intervention II	3	Note
Intervention	IN3	Intervention III (Wahlpflichtkurse: 3 von 6)	2	Prädikat
Klinische Psychologie	KP1	Psychopathologie I	5	Note

Total Credits 3. Semester: 31

1.4 4. Semester

Modulkategorie	Modul-Nummer	Modulbezeichnung	Credits	Bewertung
Psychologische Schulen	PS2	Psychologische Schulen II (Wahlpflichtkurse: 2 von 4)	4	Prädikat
Anwendung (Wahlpflichtmodule: 2 von 3)	A2	Medienpsychologie	2	Prädikat
Anwendung (Wahlpflichtmodule: 2 von 3)	A3	Gesundheitspsychologie	2	Prädikat
Anwendung (Wahlpflichtmodule: 2 von 3)	A4	Verkehrspsychologie	2	Prädikat
Akademische Fertigkeiten	AF1	Seminararbeit	5	Note
Diagnostik	DI4	Kasuistik I	2	Note
Diagnostik	DI5	Diagnostische Verfahren III	4	Prädikat
Intervention	IN4	Intervention IV	3	Prädikat
Klinische Psychologie	KP2	Psychopathologie II	3	Prädikat
Klinische Psychologie	KP3	Störungsbilder I	3	Prädikat
Klinische Psychologie	KP4	Störungsbilder II	4	Note

Total Credits 4. Semester: 32

1.5 5. Semester

Modulkategorie	Modul- Nummer	Modulbezeichnung	Credits	Bewer- tung
Nicht-psychologische Fächer (Wahlpflichtmodule: 2 von 4)	NP1	VWL/BWL	4	Prädikat
Nicht-psychologische Fächer (Wahlpflichtmodule: 2 von 4)	NP2	Philosophie (inkl. Ethik)	4	Prädikat
Nicht-psychologische Fächer (Wahlpflichtmodule: 2 von 4)	NP3	Soziologie	4	Prädikat
Nicht-psychologische Fächer (Wahlpflichtmodule: 2 von 4)	NP4	Kommunikations- und Medienwissenschaft	4	Prädikat
Internationales & Interdisziplinäres	NP5	Internationales & Interdisziplinäres	3 ^{aS}	Prädikat
Akademische Fertigkeiten	AF2	Bachelorarbeit I	5 ^{aS}	Prädikat
Diagnostik	DI6	Kasuistik II	4	Note
Schwerpunkt	VT1	Schwerpunktrichtungen: Literaturkolloquium	3	Note
Schwerpunkt (Wahlpflichtmodule: 1 von 3)	VTA1	Anwendungen Arbeits- und Organisationspsychologie I	3	Note
Schwerpunkt (Wahlpflichtmodule: 1 von 3)	VTE1	Anwendungen Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie I	3	Note
Schwerpunkt (Wahlpflichtmodule: 1 von 3)	VTK1	Anwendungen Klinische Psychologie I	3	Note
Schwerpunkt (Wahlpflichtmodule: 2 von 6)	VTA2A	Anwendungen Arbeits- und Organisationspsychologie IIa	2	Prädikat
Schwerpunkt (Wahlpflichtmodule: 2 von 6)	VTA2B	Anwendungen Arbeits- und Organisationspsychologie IIb	2	Prädikat
Schwerpunkt (Wahlpflichtmodule: 2 von 6)	VTE2A	Anwendungen Entwicklungs- und Persönlichkeits- psychologie IIa	2	Prädikat
Schwerpunkt (Wahlpflichtmodule: 2 von 6)	VTE2B	Anwendungen Entwicklungs- und Persönlichkeits- psychologie IIb	2	Prädikat
Schwerpunkt (Wahlpflichtmodule: 2 von 6)	VTK2A	Anwendungen Klinische Psychologie IIa	2	Prädikat
Schwerpunkt (Wahlpflichtmodule: 2 von 6)	VTK2B	Anwendungen Klinische Psychologie IIb	2	Prädikat

Total Credits 5. Semester: 30

1.6 6. Semester

Modulkategorie	Modul-Nummer	Modulbezeichnung	Credits	Bewertung
Akademische Fertigkeiten	AF3	Bachelorarbeit II	10*, aS	Note
Erfahrung & Reflexion	ER2P	Erfahrung & Reflexion II – Praktikum I	20 ^{aS}	Prädikat
Erfahrung & Reflexion	ER2W	Erfahrung & Reflexion II - Workshop	1 ^{aS}	Prädikat

Total Credits 6. Semester: 31

1.7 Erläuterungen und Ergänzungen zur Modultafel

Abkürzung	Bezeichnung
*	Modulnote wird doppelt gewichtet
aS	(ausserhalb Studiensemester) Leistungsnachweise können auch ausserhalb des Studiensemesters innerhalb des Semesters verlangt werden.

Alle Module sind Pflichtmodule mit Ausnahme der als Wahlpflichtmodule gekennzeichneten Modulkategorien.

Der Modulaufbau im Teilzeitstudium gewährleistet die Modulabhängigkeiten. Die Abfolge der Module im Teilzeitstudium wird durch die Studienleitung bestimmt. Änderungen wie z.B. Verschiebung von Modulen in andere Semester bleiben vorbehalten.

Schwerpunkt:

Es müssen Module aus mindestens zwei Anwendungsbereichen besucht werden. Eine Ausnahme bildet der Anwendungsbereich Arbeits- & Organisationspsychologie, der allein belegt werden darf.

2. Zulassung

2.1 Aufnahme

Es gelten die Zulassungsbestimmungen gemäss übergeordnetem Recht. Ferner erfüllen Personen mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diplom einer höheren Fachschule (HF) die formalen Zulassungsbedingungen.

Aufnahmeprüfung für Bewerbende mit ausländischen Studienberechtigungen: Die Gleichwertigkeit von ausländischen Studienberechtigungen wird nach der Anmeldung geprüft. In einer Stellungnahme wird festgehalten, ob Bewerbende mit einem Studienberechtigungsausweis, der nicht als gleichwertig eingestuft wurde, eine umfassende (ECUS) oder eine reduzierte Aufnahmeprüfung bestehen müssen, damit sie an der ZHAW zugelassen werden können. Die Inhalte der Aufnahmeprüfung entsprechen den Vorgaben der schweizerischen Hochschulen, vertreten durch swissuniversities. Die Aufnahmeprüfung wird als Ergänzungsprüfung 'Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses' (ECUS) durchgeführt.

Die umfassende Aufnahmeprüfung beinhaltet die Kompetenzbereiche, Prüfungsformen sowie Bestehensvoraussetzungen nach ECUS. Das Departement Angewandte Psychologie der ZHAW schreibt kein zu prüfendes Pflichtwahlfach vor.

Die reduzierte Aufnahmeprüfung besteht aus den Fächern Deutsch und Mathematik.

Alle Bewerber und Bewerberinnen müssen eine Eignungsabklärung absolvieren, da die Anzahl der Studienplätze beschränkt ist.

2.2 Eignungsabklärung

Zusammenfassende Grundlagen zur Eignungsabklärung Bachelorstudiengang:

Die Eignungsabklärung hat grundsätzlich zum Ziel, die Studienplätze an diejenigen Personen zu vergeben, die den studienbezogenen Anforderungen in den Kompetenzbereichen

- kognitive Kompetenzen
- Sozial- und Selbstkompetenzen

im Bachelorstudiengang genügen können. Dabei werden Rangplätze aufgrund des nachfolgend beschriebenen zweistufigen Verfahrens vergeben. Die Abklärung der kognitiven Kompetenzen erfolgt als Vorauslese im Rahmen der gestuften Selektion. Erst nach deren Bestehen erfolgt die Zulassung zur Prüfung der Sozial- und Selbstkompetenzen.

2.2.1 Eignungsabklärung Inhalte:

a. Kognitive Kompetenzen (schriftliche Fähigkeitsprüfung)

Die Prüfung der kognitiven Kompetenzen prüft die Fach- und Methodenkompetenz. Dafür werden folgende kognitive Fähigkeiten in den folgende sechs Prüfungsteilen schriftlich geprüft:

- Rechnerisches Denken
- Logisches Denken
- Sprachliches Denken
- Wortflüssigkeit
- Wahrnehmungsgeschwindigkeit
- Textverständnis

Die Prüfung dauert insgesamt ca. 2 ½ Stunden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit halben oder ganzen Noten innerhalb einer Notenskala von 1-6 bewertet. Für das Bestehen dieser Prüfung werden folgende Promotionsregeln angewandt:

- Der Notendurchschnitt aller Prüfungsteile muss mindestens 4.00 sein (ab der Note 3.75 wird aufgerundet), wobei die Bewertung des Prüfungsteils «Textverständnis» doppelt gewichtet in den Notendurchschnitt einfließt.
- Von den Prüfungsteilen «Rechnerisches Denken» und «Wahrnehmungsgeschwindigkeit» darf höchstens einer ungenügend sein (Note < 4.00).

- Von den Prüfungsteilen «Logisches Denken», «Sprachliches Denken», «Wortflüssigkeit» und «Textverständnis» darf höchstens ein Prüfungsteil ungenügend sein, wobei die ungenügende Note nicht unter 3.00 liegen darf.

b. Sozial- und Selbstkompetenzen (Assessment)

Das Ergebnis der ersten Stufe des Verfahrens (kognitive Kompetenzen) fliesst nicht in die Bewertung für die Errechnung der Ränge ein. Es dient der Aufnahme in die zweite Stufe (Sozial- und Selbstkompetenz).

Das Selektionsprozedere besteht aus einem professionellen Einzelassessment, das schwerpunktmässig auf die Erfassung von Sozial- und Selbstkompetenzen ausgerichtet ist, zu einer zahlenmässigen Bewertung führt und in folgenden Schritten erfolgt:

- Persönlichkeitsfragebogen (Schriftlicher Test im Rahmen einer Gruppenprüfung, Dauer: 1 Stunde): Gewichtung einfach
- Gruppengespräch (Dauer: ca. 40 Minuten): Gewichtung einfach
- Interview (Dauer ca. 40 Minuten): Gewichtung doppelt

2.2.2 Weitere Bestimmungen zum Zulassungsverfahren

Die einjährige Arbeitswelterfahrung muss bei der Anmeldung vorliegen.

Die Eignungsabklärung kann bei Nichtbestehen frühestens nach zwei Jahren einmal wiederholt werden.

3. Leistungsnachweise

Umgang mit zu wiederholenden nicht bestandenen Leistungsnachweisen:

Da Module oder Kurse weiterentwickelt werden können, sind Art, Form und Umfang der Leistungsnachweise möglicherweise im nachfolgenden Semester nicht mehr die gleichen (massgeblich ist die Modul- und Kursbeschreibung). Es besteht daher kein Anspruch, dass die Leistungsnachweise bezüglich Art, Form und Umfang in gleicher Weise wie die nicht bestandenen erfolgen. Die Studienleitung entscheidet über die Art und Weise der Wiederholung.

Das Modul AF2 beinhaltet zugrundeliegende Vorarbeiten (Bachelorarbeit: Disposition), die in einer Sukzession mit dem Modul AF3 (Bachelorarbeit: Verfassen der Arbeit) stehen. Im Rahmen des Moduls AF2 legen Studierende und betreuende Dozierende den Zeitplan für die Bachelorarbeit fest und beachten dabei insbesondere Abhängigkeiten gegenüber Dritten (z. B. relevante Daten zur Datenerhebung und -auswertung bei Einbindung der Bachelorarbeit in grössere Forschungsprojekte oder bei Dienstleistungsprojekten). Bei (a) Nichtbestehen von AF3 oder (b) falls zwischen AF2 und AF3 mehr als ein zusätzliches Semester liegt und der ursprüngliche Zeitplan in der Folge nicht mehr eingehalten werden kann und die Forschungsfrage ggf. nicht mehr aktuell ist, ist es möglich, dass auch das (bestandene) Modul AF2 erneut absolviert werden muss. Die Studienleitung entscheidet.

4. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Anhang tritt auf den 01.08.2018 in Kraft. Er ersetzt den Anhang vom 07. Juni 2017.

4.1 Übergangsbestimmungen vom 12.05.2015

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des Anhangs vom 01.08.2015 aufgenommen haben, unterstehen für das weitere Studium dem Anhang vom 01.08.2015.

Sämtliche bereits bestandenen Module des Anhangs vom 9. April 2014 werden angerechnet. Bereits nach dem Anhang vom 9. April 2014 erworbene Bewertungen bleiben bestehen.

4.2 Übergangsbestimmungen vom 07.06.2017

Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2017/2018 aufgenommen und zu diesem Zeitpunkt bereits Credits aus Modulen der Vertiefungsrichtungen erworben haben, setzen das Studium nach den Studienmodellen und Vertiefungen gemäss der vor der Änderung vom 7.6.2017 geltenden Regelung fort.

Studierende, die ihr Studium bis zum Ende des Herbstsemesters 2018/2019 nicht abgeschlossen haben, werden dem Anhang gemäss Änderung vom 7.6.2017 unterstellt.

4.3 Übergangsbestimmungen vom 20. März 2018

Für Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2017/2018 aufgenommen haben, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziff. 4-6.

Studierende, welche ihr Studium per Herbstsemester 2017/2018 aufgenommen haben und solche, welche in den Anhang vom 7. Juni 2017 überführt wurden oder werden, werden für das weitere Studium dem Anhang vom 20. März 2018 unterstellt. Bereits erbrachte Studienleistungen bleiben anerkannt.

Sämtliche unter bisherigen Anhängen erfolgreich abgeschlossene promotionsrelevante Module werden bei allen Überführungen gemäss Ziff. 4-7 samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

4.4 Übergangsbestimmungen vom 8. Februar 2020

Studierende, welche ihr Studium unter dem Anhang vom 20. März 2018 aufgenommen haben oder in diesen überführt wurden, werden für das weitere Studium dem Anhang vom 08. Februar 2020 unterstellt. Bereits erbrachte Studienleistungen bleiben anerkannt.

Sämtliche unter bisherigen Anhängen erfolgreich abgeschlossene promotionsrelevante Module werden bei allen Überführungen gemäss Ziff. 4-7 samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

5. Erlassinformationen

5.1 Metadaten Erlass

File-Name	Z_SO_P_Anhang Studienordnung_BSc_Angewandte_Psychologie
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Zentrum Lehre
Beschlussinstanz	HSL
Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsort	Public

5.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	16.07.2009	HSL	-	Originalversion
1.1.0	10.04.2012	HSL	01.05.2012	Anpassungen Abs. 1 Modulaufbau, Abs. 3 Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen, Abs. 5.2 Eignungsabklärung Streichung der Anzahl Maximalpunktzahl
1.2.0	19.03.2013	HSL	01.08.2013	Anpassungen Abs. 1 Modulaufbau, Abs. 2 Zulassung, Abs. 4 Leistungsnachweis
1.3.0	09.04.2014	HSL	01.05.2014	Überarbeitung
1.4.0	12.05.2015	HSL	01.08.2015	Anpassungen in Abs. 1 Modulaufbau
1.5.0	07.06.2017	HSL	01.08.2017	Streichung Kapitel „Voraussetzungen für den Abschluss“, Überarbeitung Abs. 2 und 3
1.6.0	20.03.2018	HSL	01.08.2018	Anpassung Abs. 2, Aufnahmeverfahren
1.6.1	-	-	-	Überarbeitung Layout/Struktur, 15.04.2019
1.7.0	08.02.2020	HSL	01.08.2020	Anpassungen in Abs. 2.1 Aufnahmeprüfung und Abs. 3 Leistungsnachweise